



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Kriens
Schachenstrasse 13
6010 Kriens

Gemeinderat Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Stadtrat Luzern
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Luzern, 27. Januar 2016 / IC/DJ
2015-439

RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)

Vorprüfungsbericht

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Mit Schreiben vom 7. September 2015 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Aufhebung des überkommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2003 genehmigte der Regierungsrat den überkommunalen ESP-Richtplan Eichhof- Schlund - Bahnhof Horw (ESP-RP Luzern Süd). Gemäss Art. 9 Abs. 2 PBG und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung und allfällige Anpassung des ESP-RP Luzern Süd somit zweckmässig.

2. Beurteilungsdokumente

Für die Beurteilung des Aufhebungsgesuchs liegen folgende Dokumente in digitaler Version vor:

- Bericht Controlling, Entwicklungsschwerpunkt-Richtplan (ESP-RP) Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw, vom 10. Oktober 2013;
- Entwicklungskonzept Bericht Entwicklungskonzept 131111 vom 11. November 2013;
- Vertiefungsgebiet I: Städtebauliche Richtlinien VGI 1311 vom 11. November 2013;
- Vertiefungsgebiet II: Schlussversion;
- Grundkonzept Verkehr: Grundkonzept.

Ein Planungsbericht für die Aufhebung des Richtplans liegt den Unterlagen nicht bei. Die eingereichten Unterlagen lassen eine Prüfung gemäss § 12 PBG allerdings zu. Für die öffentliche Auflage ist jedoch ein Planungsbericht gemäss Art. 47 PBV zu erstellen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 22. September 2015;
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, am 23. September 2015;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 23. September 2015;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 24. September 2015;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 15. Oktober 2015.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Keine der Stellen macht Vorbehalte zur Aufhebung des (ESP-RP Luzern Süd) geltend.

B. BEURTEILUNG

Am 26. Juni, 17. Juli und 24. September 2003 erliessen die zuständigen Behörden in den Gemeinden Kriens (Einwohnerrat), Horw (Gemeinderat) und Luzern (Stadtrat) den gemeinsam erarbeiteten kommunalen Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw. Der Regierungsrat genehmigte den Richtplan mit Entscheid Nr. 1551 vom 2. Dezember 2003. Mit Entscheid Nr. 1155 genehmigte der Regierungsrat am 25. Oktober 2005 eine Änderung des Richtplanes im Gebiet Schällematt (Massnahmen S 04).

Innerhalb des Richtplangebietes von zentraler Bedeutung ist die Abstimmung der zulässigen Nutzungen auf die Kapazitäten der Erschliessungsanlagen und die umweltrechtlichen Belastungsgrenzen. Als Instrument zur Gewährleistung dieser Abstimmung führte der Richtplan eine Fahrtenbegrenzung (oder Fahrtenkontingentierung) ein. Diese stellt sicher, dass das Planungsgebiet mit Nutzungsreserven von fast 600'000 m² (Bruttogeschossflächen) auch langfristig genutzt und überbaut werden kann. Zu diesem Zweck wurde das aus Sicht der Umwelt und der Kapazitäten der Erschliessungsanlagen verträgliche Gesamtverkehrsaufkommen ermittelt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Gebiet Luzern Süd haben die Gemeinden Luzern, Horw und Kriens im Jahre 2010 ein *Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd*¹ erarbeitet. Das Leitbild beschreibt das Gebiet Luzern Süd als künftigen Stadtteil im Stadtkörper von Luzern (inkl. Kriens und Horw). Im Leitbild werden aber auch Differenzen zum kommunalen Richtplan aus dem Jahre 2003, insbesondere im Bereich der Fahrtenregulierung, erkannt. Im

¹ Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd, Stadt Luzern, Gemeinden Horw, Gemeinde Kriens; 13. September 2012

Wesentlichen wird festgestellt: "[...] Die ursprünglich präzise Zuteilung der Fahrten auf einzelne Teilgebiete soll zugunsten einer grösseren Flexibilität kritisch hinterfragt werden. [...]" (vgl. Seite 48, Leitbild für die Entwicklung von Luzern Süd).

Die aktuelle Entwicklung im Richtplangebiet zeigt, dass die Nachfrage in diesem Gebiet gross ist und sich das Gebiet zu einem Stadtteil entwickeln wird. Es ist jedoch festzustellen, dass die dem aufzuhebenden Richtplan aus dem Jahre 2003 zugrunde gelegten Annahmen bezüglich der zulässigen Verkehrserzeugung in der Summe zu tief sind. In der aktuellen Verkehrsanalyse² wird festgestellt, dass bei gleichbleibender Entwicklung die erzeugten Fahrtenzahlen um ca. 36 % höher sein werden als im Richtplan 2003 angenommen. In einer Folgestudie³ wurden Massnahmen erarbeitet, die eine verkehrlich zweckmässige Abwicklung des Verkehrsaufkommens ermöglichen. Im Vordergrund steht dabei die Gesamterreichbarkeit des Gebietes mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und die behinderungsfreie Zirkulation des öffentlichen Verkehrs (öV).

Die Träger des kommunalen Richtplanes Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw (Stadt Luzern, Gemeinde Kriens, Gemeinde Horw) sind grundsätzlich der Auffassung, dass die aktuelle Entwicklung im Gebiet Luzern Süd städtebaulich in die angestrebte Richtung geht. Dazu sind jedoch die detaillierten Vorgaben des Richtplanes bezüglich der Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu Gunsten einer flexibleren Lösung zu ersetzen. Im Vordergrund steht dabei die Differenzierung in einerseits verkehrstechnisch grundsätzlich unerwünschte Nutzungen wie Einkaufszentren und verkehrsintensive Fachmärkte und in andererseits solche Nutzungen, die – allenfalls mit Auflagen – bezüglich der Fahrtenerzeugung zulässig sind (vgl. Massnahme SI-7 des AP LU 2G). Die Zulässigkeit soll dabei projektbezogen nachgewiesen werden.

Mit dem Grundkonzept Verkehr LuzernSüd steht eine gemeindeübergreifende Vorgabe für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – mit der erforderlichen Flexibilität – zur Verfügung. Das Grundkonzept Verkehr LuzernSüd wurde am 7. September 2015 von den Exekutiven der drei Gemeinden (Horw, Kriens und Luzern), von der Wirtschaftsförderung Luzern, vom Verkehrsverbund Luzern und von LuzernPlus verabschiedet. Die Kernaufgabe des ESP-RP Luzern Süd – die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – kann somit weiterhin sichergestellt werden, wenn das Konzept auf kommunaler Ebene mit den verbindlichen kommunalen Instrumenten konsequent umgesetzt wird.

Die übrigen Massnahmen des ESP-RP Luzern Süd sind gemäss der Zusammenstellung vom 10. Oktober 2013 mehrheitlich umgesetzt, in anderen Instrumenten wie zum Beispiel im AP LU 2G gesichert oder werden nicht mehr weiterverfolgt. Einzig die Massnahme der Strassenraumgestaltung zwischen Allmend und Zentrum Horw (S0-1.2) ist noch nicht umgesetzt und nicht anderweitig gesichert. Wir teilen die Ansicht der Gesuchsteller, dass diese Massnahme alleine den Weiterbestand des ESP-RP Luzern Süd nicht rechtfertigt. Dies ist eine Grundaufgabe des Kantons, der Stadt Luzern und der Gemeinde Horw. Sie benötigt zu deren Umsetzung keine behördenverbindlichen Festsetzungen.

C. ERGEBNIS

Die Kernaufgabe des ESP-RP Luzern Süd – die Abstimmung von Siedlung und Verkehr – kann mit dem Grundkonzept Verkehr LuzernSüd weiterhin sichergestellt werden, wenn dieses Konzept auf kommunaler Ebene mit den verbindlichen kommunalen Instrumenten konsequent umgesetzt wird. Die übrigen Massnahmen des ESP-RP Luzern Süd sind mehrheit-

² Verkehrsanalyse, Verkehrskonzept Luzern Süd Modul 1, SNZ 19. November 2011

³ Verkehrsmanagement-Konzept, Verkehrskonzept Luzern Süd Modul 2, SNZ April 2013

lich umgesetzt, sind in anderen Instrumenten wie zum Beispiel im AP LU 2G gesichert oder werden nicht mehr weiterverfolgt. Der kommunale Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern, welcher am 2. Dezember 2003 mit Entscheid Nr. 1551 (inkl. der Änderungen mit Entscheid Nr. 1155 vom 25. Oktober 2005) vom Regierungsrat genehmigt wurde, kann somit aufgehoben werden.

Die Aufhebung kann für die koordinierte Beschlussfassung durch den Einwohnerrat Kriens, den Gemeinderat Horw und durch den Stadtrat sowie den Grossen Stadtrat Luzern vorbereitet werden. Die Aufhebungsbeschlüsse sind anschliessend koordiniert dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Planteam S AG, Inselquai 10, 6002 Luzern
- Rechtsdienst BUWD
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Verkehrsverbund Luzern, Daniel Meier, Geschäftsführer, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, CH-4800 Zofingen

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr C. Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 24. September 2015 DAr/sca/rap/ES/Ho/ah
ID 15_882 / 2112.541 / 2015-203

RET LUZERNPLUS

Vernehmlassung; Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 14. September 2015 per Konsul erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR / KANTONSSTRASSE / GESAMTVERKEHRSKOORDINATOR

Die Bestimmungen des kommunalen Richtplans sind teilweise überholt. Aus Sicht Verkehr / Kantonsstrasse / Gesamtverkehrskordinator bestehen keine Einwände gemäss den vorliegenden Unterlagen.

NATURGEFAHREN / WASSERBAU

Die Ausscheidung von Gefahrenzonen und Gewässerräumen sind nicht Bestandteil von kommunalen Richtplänen. Aus Sicht Naturgefahren / Wasserbau bestehen keine Einwände gemäss den vorliegenden Unterlagen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Albin Schmidhauser
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 925 10 00
Telefax 041 925 10 09
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Orts- und Regionalplanung
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 15. Oktober 2015

Vernehmlassung: rawi Nr. 2015-439

RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)

Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 14. September 2015 haben Sie die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Stellungnahme des Gesuchs für die Aufhebung des *ESP Schlund* eingeladen.

Wir haben die Unterlagen in den Abteilungen Landwirtschaft, Wald sowie Natur, Jagd und Fischerei geprüft. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat keine Bemerkungen oder Anträge zum vorliegenden Gesuch.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pius Etter
Geschäftsstelle lawa



Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 22. September 2015
Konsul-Nr. 2015-2092

RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551); Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Perimeter des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 inzwischen durch andere Planungsinstrumente abgelöst wurde. Somit ist der vorliegende Richtplan obsolet.

Da in den neuen Planungsinstrumenten die umweltrelevanten Aspekte stufengerecht berücksichtigt sind, ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwände gegen die beantragte Aufhebung des vorliegenden kommunalen Richtplans.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch

Von: [Heer Daniel](#)
An: [Inan Cuenejd](#)
Cc: [Meier Daniel](#); [Steffen Roman](#)
Thema: AW: RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)
Datum: Mittwoch, 23. September 2015 11:55:32
Anlagen: [image001.png](#)
[image003.png](#)

Lieber Cüneyd

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht gibt es nichts gegen die Aufhebung des ESP Schlund einzuwenden. Allerdings ist für uns zentral, dass die darin enthaltenen und noch nicht umgesetzten öV-Infrastrukturen (wie bspw. Busspur vor dem Südpol) an einem geeigneten Ort mit derselben Behördenverbindlichkeit festgehalten sind. Das Grundkonzept Verkehr LuzernSüd hat nach meinem Empfinden noch nicht denselben verbindlichen Status wie ein ESP.

Bei der Durchsicht bin ich noch auf einen weiteren interessanten Aspekt gestossen: „Freihaltung Perimeter Industriegeleis bspw. für öV-Bevorzugung“
Wurde hier irgendwann mal etwas dafür ausgeschieden oder effektiv freigehalten? Gemäss Richtplan und Zonenplan nicht. Folglich hat das für die weitere Entwicklung wohl keine Relevanz mehr.

Für Rückfragen stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse
Daniel

Daniel Heer
Projektleiter Angebot

Verkehrsverbund Luzern
Seidenhofstrasse 2
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 25
daniel.heer@vvl.ch
www.vvl.ch

Bus- und Bahnabfahrten in Echtzeit

öV-LIVE App kostenlos herunterladen:
[App Store \(iPhone\)](#) | [Play Store \(Android\)](#)

Von: Inan Cuenejd

Von: thomas.buettler@astra.admin.ch
An: [Inan Cuenedy](mailto:Inan.Cuenedy)
Cc: thomas.kloth@astra.admin.ch; andreas.rueegger@astra.admin.ch
Thema: AW: RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)
Datum: Mittwoch, 23. September 2015 06:55:05

Guten Morgen aus Zofingen

Das ASTRA hat zu ob genanntem Gesuch keine Einwände.

Freundliche Grüsse

Thomas Büttler

Fachspezialist Baupolizei / Dipl. Hochbautechniker HF
Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
Filiale Zofingen, Support
Tel +41 58 482 75 11 (Zentrale), +41 58 482 75 08 (direkt), +41 79 420 30 74 (Mobil)

Von: Inan Cuenedy [mailto:Cueneyd.Inan@lu.ch]
Gesendet: Montag, 14. September 2015 09:16
An: Büttler Thomas ASTRA <thomas.buettler@astra.admin.ch>
Cc: _ASTRA-Info Zofingen <zofingen@astra.admin.ch>
Betreff: RET LuzernPlus; Gesuch um Aufhebung des kommunalen Richtplans für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern vom 2. Dezember 2003 (RRE Nr. 1551)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

In der Beilage erhalten Sie die Gesuchsunterlagen zum im Betreff erwähnten Vorhaben zur Stellungnahme bis [31.10.2015].

Es erfolgt keine Versand von gedruckten Unterlagen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Cüneyd Inan

Fachleiter Orts- und Regionalplanung; Abteilungsleiter Stv.

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 51 86
Fax +41 41 228 64 93
cueneyd.inan@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Anwesend: Mo vorm, Di – Fr
